



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2022 Nr. 34 Veröffentlichungsdatum: 05.07.2022

Seite: 856

Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an Wohngeld beziehende Personen (Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung - HkzZVO)

75

Verordnung

über die Zuständigkeit zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an Wohngeld beziehende Personen (Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung - HkzZVO)

Vom 5. Juli 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBI. I S. 698) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Zuständigkeit Die Gemeinden sind zuständig für die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an den in § 1 Absatz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes genannten Personenkreis.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 2032 außer Kraft.

Düsseldorf, 5. Juli 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Hendrik Wüst

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Der Minister des Innern Herbert Reul

GV. NRW. 2022 S. 856